

Von: Sebastian Heiser <sebastian.heiser@taz.de>
Datum: 22. Mai 2009 10:33
Betreff: Lieferung elektrischer Energie
An: presse@bundesimmobilien.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hatte am 28. Februar 2009 eine europaweite Ausschreibung über die Stromlieferung für verschiedene Liegenschaften in Berlin veröffentlicht (siehe Anhang). Dabei sahen die Lose 1 bis 3 die Lieferung von 175 Mio. kwh ohne vorgegebene Herkunft für 150 Abnahmestellen in Berlin vor. Das Los 4 sah die Lieferung von 3 Mio. kwh aus erneuerbaren Energien für zwei Abnahmestellen in Berlin vor. Dazu interessiert mich:

Welches sind die beiden Abnahmestellen, die erneuerbare Energien erhalten?

Welches sind die Abnahmestellen, die Strom ohne vorgegebene Herkunft erhalten (falls es für Sie einen zu hohen Aufwand bedeutet, eine vollständige Liste zusammenzustellen, reicht mir auch eine zusammenfassende Antwort)?

Die Aufträge wurden inzwischen vergeben. Mich interessiert, um wie viel Cent pro kwh der Strom aus Erneuerbaren Energien teurer als der Strom ohne vorgegebene Herkunft: Welchen Auftragswert hatten die Lose 1 bis 3 zusammengenommen? Welchen Auftragswert hat das Los 4?

Welche Herkunft hat der Strom in den einzelnen vier Losen? Wie hoch ist z.B. der Anteil von Atomkraft, Erdgas, Braunkohle, Wasserkraft?

Wie hoch sind bei den einzelnen vier Losen die CO2-Emissionen pro kwh?

Diese Anfrage ist nicht tagesaktuell.

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Heiser

--

Sebastian Heiser
taz, die tageszeitung
Rudi-Dutschke-Straße 23
10969 Berlin

Tel 030/25902-140
Fax 030/2518674
Mobil 0157/71521999

D-Berlin: Elektrizität
2009/S 41-059615

BEKANNTMACHUNG

Lieferauftrag

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N):

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts -, Fasanenstr. 87, Kontakt Kompetenzzentrum für Vergabesachen, z. Hd. von Herr Engfer, D-10623 Berlin. Tel. +49 303181-31421552. E-Mail: Knut.engfer@bundesimmobilien.de. Fax +49 303181-1560.

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des Auftraggebers: www.bundesimmobilien.de.

Weitere Auskünfte erteilen: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Fasanenstr. 87, Kontakt Verdingungsstelle, z. Hd. von Fr. Gutow, Fr. Schneider, D-10623 Berlin. Tel. +49 303181-3142/1552. E-Mail: Verdingung.Berlin@bundesimmobilien.de. Fax +49 303181-1560. URL: www.bundesimmobilien.de.

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Fasanenstr. 87, Kontakt Verdingungsstelle, z. Hd. von Fr. Gutow, Fr. Schneider, D-10623 Berlin. Tel. +49 303181-3142/1552. E-Mail: Verdingung.Berlin@bundesimmobilien.de. Fax +49 303181-1560. URL: www.bundesimmobilien.de.

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Fasanenstr. 87, Kontakt Verdingungsstelle, z. Hd. von Fr. Gutow, Fr. Schneider, D-10623 Berlin. Tel. +49 303181-3142 / 1552. E-Mail: Verdingung.Berlin@bundesimmobilien.de. Fax +49 303181-1560. URL: www.bundesimmobilien.de.

I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND HAUPTTÄTIGKEIT(EN):

Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene.

Allgemeine öffentliche Verwaltung.

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Ja.

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) BESCHREIBUNG

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Lieferung elektrischer Energie für ca. 160 Abnahmestellen – Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, verschiedene Bundesbehörden und Zuwendungsempfänger – in den Landesgrenzen der Stadt Berlin.

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Lieferung.

Hauptausführungsort: Berlin.

NUTS-Code: DE300.

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:

Öffentlicher Auftrag.

- II.1.4) **Angaben zur Rahmenvereinbarung:**
- II.1.5) **Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:**
Lieferung elektrischer Energie „frei Betrieb“ für Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, für oberste Bundesbehörden, die Häuser der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und weitere Betriebsstätten (insgesamt 152 Abnahmestellen) im Netzgebiet der Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH.
- II.1.6) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):**
09310000.
- II.1.7) **Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA):**
Ja.
- II.1.8) **Aufteilung in Lose:**
Ja.
Sollten die Angebote wie folgt eingereicht werden: für ein oder mehrere Lose.
- II.1.9) **Varianten/Alternativangebote sind zulässig:**
Nein.
- II.2) **MENGE ODER UMFANG DES AUFTRAGS**
- II.2.1) **Gesamtmenge bzw. -umfang:**
Jahresverbrauch rd. 178 000 000 kWh.
- II.2.2) **Optionen:**
Ja.
Beschreibung der Optionen: Verlängerung der Vertragslaufzeit um ein Jahr.
Zahl der möglichen Verlängerungen: 3.
- II.3) **VERTRAGSLAUFZEIT BZW. BEGINN UND ENDE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG:**
Beginn: 1.7.2009. Ende: 30.6.2012.

ANGABEN ZU DEN LOSEN

LOS-NR. 1

BEZEICHNUNG: Los 1

- 1) **KURZE BESCHREIBUNG:**
Lieferung elektrischer Energie ohne vorgegebene Herkunft "frei Betrieb" für 111 Abnahmestellen im Netzgebiet der Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH.
- 2) **GEMEINSAMES VOKABULAR FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE (CPV):**
09310000.
- 3) **MENGE ODER UMFANG:**
Jahresverbrauch rd. 96 000 000 kWh.
- 4) **ABWEICHUNG VON DER VERTRAGSLAUFZEIT ODER DEM BEGINN BZW. ENDE DES AUFTRAGS:**
- 5) **WEITERE ANGABEN ZU DEN LOSEN:**

LOS-NR. 2

BEZEICHNUNG: Los 2

- 1) **KURZE BESCHREIBUNG:**
Lieferung elektrischer Energie ohne vorgegebene Herkunft „frei Betrieb“ für 21 Abnahmestellen im Netzgebiet der Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH.
- 2) **GEMEINSAMES VOKABULAR FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE (CPV):**

09310000.

3) **MENGE ODER UMFANG:**

Jahresverbrauch rd. 38 000 000 kWh.

4) **ABWEICHUNG VON DER VERTRAGSLAUFZEIT ODER DEM BEGINN BZW. ENDE DES AUFTRAGS:**

5) **WEITERE ANGABEN ZU DEN LOSEN:**

LOS-NR. 3

BEZEICHNUNG: Los 3

1) **KURZE BESCHREIBUNG:**

Lieferung elektrischer Energie ohne vorgegebene Herkunft "frei Betrieb" für 18 Abnahmestellen im Netzgebiet der Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH.

2) **GEMEINSAMES VOKABULAR FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE (CPV):**

09310000.

3) **MENGE ODER UMFANG:**

Jahresverbrauch rd. 41 000 000 kWh.

4) **ABWEICHUNG VON DER VERTRAGSLAUFZEIT ODER DEM BEGINN BZW. ENDE DES AUFTRAGS:**

5) **WEITERE ANGABEN ZU DEN LOSEN:**

LOS-NR. 4

BEZEICHNUNG: Los 4

1) **KURZE BESCHREIBUNG:**

Lieferung elektrischer Energie, die aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde, "frei Betrieb" für 2 Abnahmestellen im Netzgebiet der Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH.

2) **GEMEINSAMES VOKABULAR FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE (CPV):**

09310000.

3) **MENGE ODER UMFANG:**

Jahresverbrauch rd. 3 000 000 kWh.

4) **ABWEICHUNG VON DER VERTRAGSLAUFZEIT ODER DEM BEGINN BZW. ENDE DES AUFTRAGS:**

5) **WEITERE ANGABEN ZU DEN LOSEN:**

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) **BEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAG**

III.1.1) **Geforderte Kautionen und Sicherheiten:**

Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Deckungszusage eines in der EU zugelassenen Versicherers) für Vermögens- und Sachschäden in Höhe von 2 000 000 EUR.

III.1.2) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften (falls zutreffend):**

Siehe Vergabeunterlagen.

III.1.3) **Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:**

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

III.1.4) **Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung:**

Nein.

III.2) **TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

III.2.1) **Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Angaben zu Umsätzen der letzten 3 Jahre bezogen auf Lieferungen vergleichbarer Art, Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, Jahresergebnis der letzten 3 Jahre, Auszug aus dem Handelsregister
— nicht älter als drei Monate,
— (Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine vergleichbare Bescheinigung gleichwertiger Institutionen vorzulegen).

III.2.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Bescheinigung der Finanzbehörde über die Entrichtung von Steuern und Abgaben - nicht älter als 6 Monate; Eigenerklärung aus der sich ergibt, dass der Bieter seiner Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß nachgekommen ist; Eigenerklärung, aus der sich ergibt, dass die Genehmigungen nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz bzw. der Nachweis der Anzeige nach § 5 Energiewirtschaftsgesetz vorliegt; Eigenerklärung aus der sich ergibt, ob der Bieter für die Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen staatliche Beihilfen erhalten hat, und wenn ja, der Nachweis darüber, dass ihm diese staatlichen Beihilfen rechtmäßig gewährt wurden (vgl. Art. 55 Abs. 1 Nr. 3 der Richtlinie 2004/18/EG).

III.2.3) **Technische Leistungsfähigkeit:**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Referenzobjekte des Unternehmens mit Namen und Anschrift des Auftraggebers, Angabe der Gesamtlieferleistung und Nennung von verantwortlichen Ansprechpartnern.

III.2.4) **Vorbehaltene Aufträge:**

Nein.

III.3) **BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE**

III.3.1) **Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten:**

III.3.2) **Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen:**

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **VERFAHRENSART**

IV.1.1) **Verfahrensart:**

Offenes Verfahren.

IV.1.2) **Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:**

IV.1.3) **Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:**

IV.2) **ZUSCHLAGSKRITERIEN**

IV.2.1) **Zuschlagskriterien:**

Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/ Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

IV.2.2) **Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt:**

Nein.

IV.3) **VERWALTUNGSINFORMATIONEN**

- IV.3.1) **Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:**
BEOP-O1081-KompZ-08/09.
- IV.3.2) **Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:**
Nein.
- IV.3.3) **Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:**
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 6.4.2009 - 12:00.
Die Unterlagen sind kostenpflichtig:
Preis: 15 EUR.
Zahlungsbedingungen und -weise: Empfänger: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Kontonummer: 255343 BLZ: 55010400 bei der Aarealbank Berlin Verwendungszweck: 176609/ 1259000764 Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. IBAN:DE89550104000000255343 BIC-Code:AARBDE5WDOM Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn -auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, -gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, Fax oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Anhang A.II genannten Stelle angefordert wurden. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- IV.3.4) **Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:**
15.4.2009.
- IV.3.5) **Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber:**
- IV.3.6) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:**
Deutsch.
- IV.3.7) **Bindefrist des Angebots:**
Bis: 19.5.2009.
- IV.3.8) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote:**
Tag: 16.4.2009.
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein.

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **DAUERAUFTRAG:**
Nein.
- VI.2) **AUFTRAG IN VERBINDUNG MIT EINEM VORHABEN UND/ODER PROGRAMM, DAS AUS GEMEINSCHAFTSMITTELN FINANZIERT WIRD:**
Nein.
- VI.3) **SONSTIGE INFORMATIONEN:**
- VI.4) **NACHPRÜFUNGSVERFAHREN/RECHTSBEHELFSVERFAHREN**
- VI.4.1) **Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren:**
Bundeskartellamt – Vergabekammer des Bundes, Kaiser-Friedrich-Straße 16, D-53113 Bonn. Fax +49 2289499400.
- VI.4.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen:**
- VI.4.3) **Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind:**
- VI.5) **TAG DER ABSENDUNG DIESER BEKANNTMACHUNG:**

27.2.2009.

Von: <***.***@bundesimmobilien.de>
Datum: 27. Mai 2009 07:40
Betreff: AW: Lieferung elektrischer Energie
An: <sebastian.heiser@taz.de>

Sehr geehrter Herr Heiser,

Ihre mit nachstehender Mail an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben herangetragenen Fragen betreffend die EU-weite Ausschreibung von Stromlieferungen für diverse Liegenschaften in Berlin beantworte ich wie folgt:

Nach dem Ergebnis einer im Vorfeld der Ausschreibung durchgeführten Erhebung haben sich zwei Abnahmestellen aus dem Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung (BMVBS) für die Belieferung mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen entschieden (Los 4). Für alle weiteren Abnahmestellen standen preisliche Aspekte im Vordergrund, so dass die Herkunft der elektrischen Energie - bezogen auf die Lose 1 bis 3 - bei der Angebotswertung keine Berücksichtigung fand.

Folgende Abnahmestellen erhalten elektrischen Strom ohne besondere Herkunftsnachweise:

Abnahmestellen Los 1 (insgesamt 111):

Centre Francais de Berlin gGmbH, Fachinformationszentrum Chemie GmbH Berlin, Forschungsverbund Berlin e. V., Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH, LV Brandenburg, LV Sachsen-Anhalt, Physikalisch - Technische Bundesanstalt Braunschweig und Berlin, Bundesnetzagentur (BNetzA), Robert Koch-Institut, Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, LV Mecklenburg-Vorpommern, Akademie der Künste, Jüdisches Museum Berlin, Projektgemeinschaft Verwaltungszentrum Berlin - Charlottenburg GbR, Kassenärztliche Bundesvereinigung K.d.ö.R., Bundespolizeidirektion Berlin.

Abnahmestellen Los 2 (insgesamt 21):

Auswärtiges Amt, Bundeskanzleramt, Julius-Kühn-Institut Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Bundesbeauftragte für die Unterlagen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR, Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Deutsches Historisches Museum GmbH, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Abnahmestellen Los 3 (insgesamt 18):

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung - GCI, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Staatliche Museen zu Berlin Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz.

Aus vergaberechtlichen Gründen ist mir leider nicht möglich, Ihnen die nachgefragten Auftragswerte bekannt zu geben. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass die EU-rechtlich vorgesehene "Bekanntmachung

über vergebene Aufträge" diesbezüglich keine Angaben enthält. Die Bekanntmachung ist im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer S 97 vom 22.05.2009 einzusehen.

Da zu den Losen 1 bis 3 Strom ohne vorgegebene Herkunft nachgefragt wurde, verfügt die Bundesanstalt naturgemäß über keine diesbezüglichen Informationen; dies gilt auch in Bezug auf die Angabe bestimmter Erzeugungsarten und der CO²-Emissionen.

Bei Los 4 erfolgt die Stromerzeugung zu 100 Prozent aus regenerativen Energiequellen (Wasser- und Biomassekraftwerke sowie Bezug nach EEG). Bei der Erzeugung entstehen keine CO²-Emissionen.

Ich hoffe, ihnen mit den vorstehenden Angaben gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*** **

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
-Anstalt des öffentlichen Rechts-
Zentrale Bonn - Stabsbereich Recht
Kompetenzzentrum für Vergabesachen
Andreas-Hofer-Str. 50
48145 Münster

Von: *** ** <***.***@bundesimmobilien.de>

Datum: 18. Juni 2009 10:56

Betreff: Lieferung elektrischer Energie - Ihr Schreiben vom 08.06.2009

An: <sebastian.heiser@taz.de>

Sehr geehrter Herr Heiser,

mit Ihrem eingangs genannten Schreiben bitten Sie erneut um die Mitteilung der Auftragswerte betreffend die durch die hiesige Vergabestelle durchgeführte EU-weite Ausschreibung zur Lieferung elektrischer Energie. Mit E-Mail vom 27.05.2009 teilte ich Ihnen mit, dass eine entsprechende Auskunft aus vergaberechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann. Auch nach nochmaliger Prüfung der Rechtslage halte ich an dieser Auffassung fest.

Ein presserechtlicher Auskunftsanspruch besteht nach diesseitiger Auffassung nicht, weil diesem EU-rechtliche Vergabevorschriften entgegenstehen. In diesem Zusammenhang verweise ich insbesondere auf die Artikel 6, 35 Abs. 4 und 41 Abs. 3 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge vom 31.03.2004. Nach diesen Vorschriften unterliegt der Inhalt abgegebener Angebote und insbesondere die jeweilige Preisgestaltung dem Gebot der vertraulichen Behandlung. Am Verfahren nicht beteiligten Personen oder Institutionen steht insoweit kein Auskunftsanspruch zu. Im Übrigen müssen die zivilrechtlichen Vertragspartner der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben darauf vertrauen können, dass nach der Verkehrsanschauung vertraulich zu behandelnde vertragliche Unterlagen nicht an Dritte - auch nicht an die Presse - herausgegeben werden.

Dem steht auch nicht die verfassungsrechtlich verbürgte Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG entgegen. Dieses Grundrecht dient der Abwehr möglicher staatlicher Eingriffe in die Informationsbeschaffung. Ein Anspruch auf Zugang zu einer Informationsquelle kann hieraus nicht abgeleitet werden (BVerfGE 103, 44 ff.).

Eine über die bereits erteilten Auskünfte hinausgehende Information zur Ausschreibung der Lieferung elektrischer Energie kommt somit nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*** **

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
-Anstalt des öffentlichen Rechts-
Zentrale Bonn - Stabsbereich Recht
Kompetenzzentrum für Vergabesachen

Von: <sebastian.heiser@taz.de>

Datum: 21. Juni 2009 18:50

Betreff: Re: Lieferung elektrischer Energie - Ihr Schreiben vom 08.06.2009

An: *** ** <***.***@bundesimmobilien.de>

Sehr geehrter Herr ***,

vielen Dank für Ihre Antwort. Sie verweisen darauf auf die Artikel 6, 35 Abs. 4 und 41 Abs. 3 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge vom 31.03.2004, wonach der Inhalt abgegebener Angebote und insbesondere die jeweilige Preisgestaltung dem Gebot der vertraulichen Behandlung unterliegen würde. Dies ist so nicht ganz zutreffend. Das Vertraulichkeitsgebot des Artikel 6 gilt nur "nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts", dem der Öffentliche Auftraggeber unterliegt. Die Richtlinie will also gerade nicht Auskunftspflichten nach innerstaatlichen Normen einschränken.

Mit dem presserechtlichen Auskunftsanspruch zu den Kosten eines Auftrags, der europaweit ausgeschrieben wurde, beschäftigt sich ausführlich auch das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem Urteil 1 K 3286/08 vom 15. Oktober 2008. Das Gericht urteilte, dass ein Auskunftsanspruch zu der Frage besteht, wie viel Geld das Land NRW für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der West-LB ausgegeben hatte:
<http://www.telemedicus.info/urteile/646-1-K-328608.html>

Aus Artikel 5 Absatz 1 GG lässt sich zwar nicht direkt ein Auskunftsanspruch für die Presse herleiten, bei der Auslegung von § 4 des Landespressegesetzes muss das in jenem Artikel verbürgte Grundrecht der Pressefreiheit allerdings mit abgewogen werden.

Der Einwand, dass die die zivilrechtlichen Vertragspartner der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben darauf vertrauen können, dass nach der Verkehrsanschauung vertraulich zu behandelnde vertragliche Unterlagen nicht an Dritte - auch nicht an die Presse - herausgegeben werden, ist unzutreffend. Vielmehr wissen die zivilrechtlichen Vertragspartner, dass es sich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben um einen Behörde handelt, die öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegt. Die Vertragspartner können nicht ernsthaft davon ausgehen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ihren gesetzlichen Auskunftspflichten nicht nachkommt (und sollten sie dennoch davon ausgehen, ist dieser Irrtum jedenfalls nicht schützenswert).

Ich bitte um Auskunftserteilung innerhalb der nächsten beiden Wochen und hoffe, dass ein verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht notwendig werden wird.

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Heiser

Von: *** ** <***.***@bundesimmobilien.de>

Datum: 13. Juli 2009 09:10

Betreff: AW: Lieferung elektrischer Energie - Ihre Schreiben vom 08.06. und 21.06.2009

An: <sebastian.heiser@taz.de>

Sehr geehrter Herr Heiser,

auch nach Ihren neuerlichen Ausführungen vermag ich keinen durchsetzbaren presserechtlichen Auskunftsanspruch im Hinblick auf die von Ihnen begehrten zusätzlichen Informationen zu erkennen.

In Ergänzung zu meinen früheren, vergaberechtlichen Ausführungen bin ich der Auffassung, dass Vertragsinhalte grundsätzlich als Geschäftsgeheimnis der hiesigen Vertragspartner zu werten sind. Diese Geschäftsgeheimnisse sind jedenfalls als "schutzwürdiges privates Interesse" im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alt. Landespressegesetz NRW anzusehen. Ein presserechtlicher Auskunftsanspruch ist damit zu verneinen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*** **

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
-Anstalt des öffentlichen Rechts-
Zentrale Bonn - Stabsbereich Recht
Kompetenzzentrum für Vergabesachen

Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50477 Köln

Berlin, den 13. Juli 2009

Sebastian Heiser ./ Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Ich beantrage, auf Grundlage von § 4 des Landespressegesetzes NRW die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Ellerstraße 56, 53119 Bonn) zu verpflichten, mir die folgenden Fragen zu beantworten:

Wie viel Cent pro Kilowattstunde kostet der Strom, den die Beklagte mit einer am 28. Februar 2009 veröffentlichten europaweiten Ausschreibung eingekauft hatte

- a) in den Losen 1 bis 3 (Strom ohne besonderen Herkunftsnachweis)
- b) im Los 4 (Strom aus erneuerbaren Energiequellen)?

Zum Sachverhalt

Ich arbeite als Redakteur für die Tageszeitung „die tageszeitung“. Am 28. Februar 2009 wurde im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union eine europaweite Ausschreibung der Beklagten veröffentlicht (Anhang 1). Auftragsbeschreibung: „Lieferung elektrischer Energie für ca. 160 Abnahmestellen – Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, verschiedene Bundesbehörden und Zuwendungsempfänger – in den Landesgrenzen der Stadt Berlin.“ Der Auftrag wurde in vier Lose aufgeteilt. Die Lose 1 bis 3 sahen die Lieferung von insgesamt 175 Mio. kwh ohne vorgegebene Herkunft für 150 Abnahmestellen vor. Das Los 4 sah die Lieferung von 3 Mio. kwh aus erneuerbaren Energien für zwei Abnahmestellen vor.

Am 22. Mai 2009 wandte ich mich per Mail mit einer Anfrage an die Pressestelle der Beklagten (Anhang 2). Mich interessierte: Welches sind die beiden Abnahmestellen, die erneuerbare Energien erhalten? Welche Abnahmestellen erhalten Strom ohne vorgegebene Herkunft? Um wie viel Cent pro kwh ist der Strom aus Erneuerbaren Energien teurer als der Strom ohne vorgegebene Herkunft – welchen Auftragswert haben also die Lose 1 bis 3 auf der einen und das Los 4 auf der anderen Seite?

Am 27. Mai 2009 antwortete die Beklagte per Mail (Anhang 3). Sie listete auf, zu welchen Einrichtungen die Abnahmestellen der Lose gehören. Der Strom aus den Losen 1-3 ohne besondere Herkunft ist demzufolge unter anderem für das Bundeskanzleramt und sieben Bundesministerien vorgesehen. Den Strom aus erneuerbaren Energien erhalten zwei Abnahmestellen aus dem Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung.

Eine Bekanntgabe der Kosten für den Strom sei aus vergaberechtlichen Gründen nicht möglich. Die von der Beklagten bereits veröffentlichte „Bekanntmachung über vergebene Aufträge“ enthalte keine Angaben über die Kosten.

Am 8. Juni 2009 wandte ich mich per Post erneut an die Beklagte (Anhang 4). Ich stimmte ihr zu, dass das Vergaberecht nicht zwingend eine Bekanntgabe der Auftragswerte vorsehe. Dies schließe allerdings nicht eine Auskunftspflicht nach anderen Normen aus. Ich erläuterte § 4 des

Landespressegesetzes, verwies auf die angehängte Kopie aus dem Kommentar zum Presserecht (Burkhardt in Löffler, Presserecht, 5. Auflage, § 4) und bat um eine erneute Überprüfung.

Per Mail vom 18. Juni 2009 teilte die Beklagte mir mit, dass sie an ihrer Auffassung festhalte (Anhang 5). Die EU-rechtlichen Vergabevorschriften würden einem presserechtlichen Auskunftsanspruch entgegenstehen. Der Inhalt abgegebener Angebote und insbesondere die jeweilige Preisgestaltung unterliege gemäß der Artikel 6, 35 Abs. 4 und 41 Abs. 3 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge vom 31. März 2004 dem Gebot der vertraulichen Behandlung. Personen oder Institutionen, die am Verfahren nicht beteiligt seien, stehe daher kein Auskunftsanspruch zu. Im Übrigen müssten die zivilrechtlichen Vertragspartner der Beklagten darauf vertrauen können, dass nach der Verkehrsanschauung vertraulich zu behandelnde vertragliche Unterlagen nicht an Dritte – auch nicht an die Presse – herausgegeben würden.

Dem stehe auch nicht die verfassungsrechtlich verbürgte Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG entgegen. Dieses Grundrecht diene der Abwehr möglicher staatlicher Eingriffe in die Informationsbeschaffung. Ein Anspruch auf Zugang zu einer Informationsquelle könne hieraus nicht abgeleitet werden.

In einer Mail vom 21. Juni 2009 antworte ich der Beklagten (Anhang 6), dass das Vertraulichkeitsgebot des Artikel 6 der genannten Richtlinie nur "nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts" gelte, dem der öffentliche Auftraggeber unterliege. Die Richtlinie wolle also ausdrücklich nicht das deutsche Presseauskunftsrecht sowie andere Auskunftsrechte nach innerstaatlichen Normen einschränken.

Aus Artikel 5 Absatz 1 GG lasse sich zwar nicht direkt ein Auskunftsanspruch für die Presse herleiten, bei der Auslegung von § 4 des Landespressegesetzes müsse das Grundrecht der Pressefreiheit allerdings mit abgewogen werden.

Der Einwand, dass die zivilrechtlichen Vertragspartner darauf vertrauen dürften, dass nach der Verkehrsanschauung vertraulich zu behandelnde vertragliche Unterlagen nicht an Dritte – auch nicht an die Presse – herausgegeben werden, sei unzutreffend. Vielmehr würden die Vertragspartner wissen, dass es sich bei der Beklagten um einen Behörde handelt, die öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegt. Die Vertragspartner könnten nicht ernsthaft davon ausgehen, dass die Beklagte ihren Auskunftspflichten nicht nachkomme. Sollten sie dennoch davon ausgehen, sei dieser Irrtum jedenfalls nicht schützenswert.

Ich verwies auch auf ein Urteil des VG Düsseldorf vom Oktober 2008 (Anhang 7), mit dem sich das Gericht sich mit dem presserechtlichen Auskunftsanspruch bei Vergabeverfahren auseinandersetzen hatte. Das Gericht urteilte, dass das Land NRW Auskunft geben muss, wie viel Geld eine namentlich bekannte US-amerikanische Bankengruppe für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der WestLB AG erhielt. Diese Dienstleistung war zuvor europaweit ausgeschrieben worden.

Ich bat schließlich um eine Auskunftserteilung innerhalb der kommenden beiden Wochen und verlieh meiner Hoffnung Ausdruck, dass ein verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht notwendig werden würde.

Am 13. Juli 2009 teilte die Beklagte mir mit, sie könne keinen durchsetzbaren presserechtlichen Auskunftsanspruch erkennen (Anhang 7b). Ihrer Ansicht nach seien Vertragsinhalte grundsätzlich als Geschäftsgeheimnis der Vertragspartner zu werten. Diese Geschäftsgeheimnisse seien als

"schutzwürdiges privates Interesse" im Sinne des § 4 Abs. 2 des Landespressegesetz NRW anzusehen.

Zur Begründung

Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage zulässig (Punkt I). Der Sachverhalt, der das Auskunftsbegehren betrifft, ist von erheblichem öffentlichen Interesse (Punkt II). Die Beklagte ist daher durch das Landespressegesetz verpflichtet, die gewünschte Auskunft zu geben (Punkt III).

I. Zulässigkeit

Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage zulässig. Bei der geforderten Wissenskundgabe nach Presserecht handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um einen Realakt, damit entfällt ein Vorverfahren und die Einhaltung einer Klagefrist (OVG NRW, Urteil vom 23. Mai 1995 – 5 A 2875/92 –, NJW 1995, 2741).

II. Öffentliches Interesse

Der Klimaschutz und die Förderung erneuerbarer Energien spielen in der Außendarstellung der Bundesregierung eine große Rolle. Immer wieder wendet die Bundeskanzlerin und ihr Kabinett sich mit der Botschaft, die Bundesregierung unternehme viel in diese Richtung, an die Öffentlichkeit.

Am 9. März 2007 teilte das Presse- und Informationsamt beispielsweise mit, die Bundeskanzlerin habe auf EU-Ebene eine „historische Einigung beim Klimaschutz“ erzielt (Anhang 8). Die EU-Staaten hätten sich verpflichtet, den Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2020 auf 20 Prozent zu steigern. Dies werde laut Bundeskanzlerin „zu einer qualifizierten Veränderung unseres Verhaltens bei der Energieversorgung führen“. Die Verteilung der Lasten innerhalb der EU werde noch gesondert verhandelt werden – einige Länder würden mehr, andere weniger als 20 Prozent erreichen müssen.

Am 5. Dezember 2007 beschloss die Bundesregierung das „Energie- und Klimaprogramm“, welches sie in einer Mitteilung des Regierungssprechers Ulrich Wilhelm als „das umfassendste Maßnahmenpaket zur Energie- und Klimapolitik in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ darstellte (Anhang 9). In dem Programm werden mehrere Ziele festgelegt, darunter der Ausbau der Erneuerbaren Energien im Strombereich von rund 12 Prozent auf 25 bis 30 Prozent im Jahr 2020.

Am 7. Dezember 2007 erschien ein Gastbeitrag der Bundeskanzlerin in der „Bild“-Zeitung (Anhang 10). Anlässlich einer Aktion von Umweltverbänden, die dazu aufriefen, von 20 Uhr an fünf Minuten lang das Licht auszuschalten, wies die Kanzlerin auf die Bedeutung des Handelns jedes Einzelnen für den Klimaschutz hin: „Natürlich ist es nur ein Symbol, zu einem bestimmten Moment für fünf Minuten das Licht auszuschalten. Es ist nur ein Anfang. Aber fünf Minuten 'Licht aus' sind auch ein starkes Signal: Dass es nämlich auch in unserer Hand liegt, in der Hand jedes Einzelnen, zum Klimaschutz beizutragen.“

Am 18. Juni 2008 beschloss die Bundesregierung den zweiten Teil des Energie- und Klimaprogrammes. In der Mitteilung des Presse- und Informationsamtes (Anhang 11) heißt es, nach dem Willen der Bundesregierung „sollen die erneuerbaren Energien im Versorgungsmix eine größere Rolle spielen als bisher. Das macht unabhängiger von Energieimporten und hält die

finanziellen Lasten für Unternehmen und Privatleute in Grenzen.“

Bei der Regierungserklärung am 4. Dezember 2008 (Anhang 12) betonte die Bundeskanzlerin, neben der Bewältigung der Finanzmarktkrise sei das Klimapaket „der zweite große Schwerpunkt, über den wir im Europäischen Rat zu diskutieren haben“. Trotz der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gelte: „Wir stehen zu den unter der deutschen Präsidentschaft vereinbarten Zielen. 'Dreimal 20': 20 Prozent CO₂-Reduktion bis zum Jahr 2020 und ein Anteil der erneuerbaren Energieversorgung von 20 Prozent.“

Es gibt ein hohes öffentliches Interesse, zu erfahren, warum Teile der Bundesregierung trotz der in der Außendarstellung postulierten Ansprüche für die eigenen Liegenschaften keinen Strom aus erneuerbaren Energien einkaufen. Ein in der öffentlichen Debatte häufig angeführter Grund gegen Ökostrom ist, dass er im Einkauf in der Regel teurer ist. Um die Frage, wie viel teurer er ist, ranken sich allerdings Mythen und Legenden. So gibt es Beispiele, in denen der Preis für Ökostrom lediglich geringfügig über dem Preis für Strom ohne Herkunftsbeschränkung liegt. Das Finanzministerium des Landes Hessen teilte etwa mit, dass bei seiner Ökostrom-Ausschreibung der Aufpreis für Ökostrom rund ein Prozent betrug (Anhang 13).

Wenn es um die Frage geht, ob Teile der Bundesregierung zurecht oder zuunrecht keinen Ökostrom für ihre eigenen Liegenschaften einkaufen, gibt es keine endgültige Wahrheit. Jeder Bürger kann sich hier selbst ein eigenes Urteil bilden. Dafür ist aber die Höhe des Preisaufschlags für den Einkauf von Ökostrom für Liegenschaften des Bundes in Berlin wichtig. Bei einem hohen Preisunterschied ist es wahrscheinlicher, dass mehr Bürger zu dem Urteil kommen, dass der Verzicht auf Ökostrom gerechtfertigt ist, als dies bei einem geringen Preisaufschlag zu erwarten ist. Ohne diese Information wird die Berichterstattung über den Sachverhalt sowie die Meinungsbildung dazu erschwert.

Auch ganz allgemein gibt es immer ein hohes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an allen Ausgaben des Staates. Die Bürger haben ein hohes Interesse, zu erfahren, wie viel Geld die genannten Einrichtungen für ihre Stromversorgung ausgeben. Es handelt sich schließlich um Geld, das die Allgemeinheit aufgebracht hat.

III. Landespressegesetz

Das Landespressegesetz NRW verpflichtet die Behörden, „den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen“. Ein Anspruch auf Auskunft besteht allerdings nicht, soweit 1. durch die Auskunft die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder 2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder 3. ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder 4. der Umfang der Auskunft das zumutbare Maß überschreitet.

Die Schranken des Auskunftsanspruchs greifen hier nicht. Das Vergabeverfahren schwebt nicht mehr, sondern ist bereits abgeschlossen. Vorschriften über die Geheimhaltung stehen nicht entgegen. Insbesondere handelt es sich auch bei Artikel 6 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge vom 31. März 2004 nicht um eine solche Vorschrift zur Geheimhaltung. Artikel 6 lautet:

Vertraulichkeit

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Richtlinie – insbesondere der Artikel 35 Absatz 4 und Artikel 41, die die Pflichten im Zusammenhang mit der Bekanntmachung

vergebener Aufträge und der Unterrichtung der Bewerber und Bieter regeln – gibt ein öffentlicher Auftraggeber nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, dem er unterliegt, keine ihm von den Wirtschaftsteilnehmern übermittelten und von diesen als vertraulich eingestuften Informationen weiter, wozu insbesondere technische und Betriebsgeheimnisse sowie die vertraulichen Aspekte der Angebote selbst gehören.

Als vertraulich gelten demzufolge lediglich die Informationen, die von den Wirtschaftsteilnehmern „als vertraulich eingestuft“ wurden. Die Beklagte hat bereits nicht dargelegt, dass die Stromanbieter, die sich an der Ausschreibung beteiligt haben, die Informationen über die Preise als vertraulich eingestuft hätten. Sie hat im Gegenteil darauf verwiesen, dass die Bieter „darauf vertrauen können, dass nach der Verkehrsanschauung vertraulich zu behandelnde vertragliche Unterlagen nicht an Dritte - auch nicht an die Presse - herausgegeben werden“. Die Formulierung „nach der Verkehrsanschauung vertraulich zu behandeln“ lässt vielmehr darauf schließen, dass die Vertraulichkeit nicht ausdrücklich gewünscht wurde, die Beklagte aber aufgrund einer Verkehrsauffassung davon ausgeht, dass der Wunsch auch ohne ausdrückliche Formulierung bestand. Dies reicht allerdings nicht aus, um die Voraussetzungen des Artikel 6 der Richtlinie zu erfüllen.

(Eine Klarstellung: Durch die von der Beklagten gewählte Formulierung „vertragliche Unterlagen (...) herausgegeben werden“ könnte der Eindruck entstehen, ich würde eine Kopie dieser Unterlagen verlangen. Tatsächlich geht es mir darum, einzelne Informationen aus diesen Unterlagen übermittelt zu bekommen.)

Selbst für die ausdrücklich vom Bieter als vertraulich eingestuften Informationen gilt das Vertraulichkeitsgebot für den öffentlichen Auftraggeber jedoch nur „nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, dem er unterliegt“. Mit der Richtlinie sollte also gerade nicht das deutsche Presseauskunftsrecht oder ein anderes innerstaatliches Auskunftsrecht eingeschränkt werden.

Bei der Frage, ob die von mir begehrte Auskunft ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt, kommt es auf eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem privaten Interesse an. (Burkhardt in Löffler, Presserecht, § 4, Randnummer 111 ff). Dies ist unter Berücksichtigung der in Artikel 5 Abs. 2 verbürgten Pressefreiheit abzuwägen. Dieses Grundrecht gewährleistet keineswegs nur die Freiheit der Verbreitung von Nachrichten und Meinungen; sie schützt vielmehr auch den gesamten Bereich publizistischer Vorbereitungstätigkeit, zu der insbesondere die Beschaffung von Informationen gehört (so das Bundesverfassungsgericht bezogen auf die Einsicht von Journalisten in Grundbuchakten, Beschluss vom 28. August 2000 – 1 BvR 1307/91 –, NJW 2001, 503).

Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der begehrten Auskunft ist, wie oben geschildert, relativ hoch. Es geht mir um Fragen, die die Öffentlichkeit wesentlich angehen und die ernsthaft und sachbezogen erörtert werden sollen. Es handelt sich nicht um private Angelegenheiten, die nur die Neugierde befriedigen.

Auf der anderen Seite greift die begehrte Auskunft nicht sonderlich tief in die Belange der Unternehmen ein, die die Ausschreibung gewonnen haben. Es handelt sich bei den Endpreisen auch nicht um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Diese definierte das Bundesverfassungsgericht wie folgt:

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa

Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können.

(Beschluss vom 14. März 2006, 1 BvR 2087/03, 1 BvR 2111/03)

Die Kosten, die für die Stromversorgung anfallen, können schon deshalb kein Geschäftsgeheimnis sein, weil sie nicht auf ein Unternehmen bezogen sind. Die Namen der Unternehmen, die die Ausschreibung gewonnen haben, sind mir nicht bekannt und es ist auch nicht das Anliegen meiner Anfrage, die Namen herauszufinden. Für die von mir beabsichtigte Berichterstattung sind die Namen auch nicht übermäßig relevant.

Außerdem kann aus dem Endpreis auch nicht das wirtschaftliche Verhältnis der Unternehmen maßgeblich bestimmt werden. Eine interne Kalkulation ist aus den ihnen nicht ersichtlich. Genausowenig ist aus ihnen ersichtlich, ob ein Unternehmen Gewinne oder Verluste macht.

Zu berücksichtigen ist auch, dass nach Artikel 41 der genannten EU-Richtlinie in der Regel eine Benachrichtigung der unterlegenen Bieter über das Gewinner-Angebot vorgesehen ist: „Auf Verlangen der betroffenen Partei unterrichtet der öffentliche Auftraggeber unverzüglich (...) jeden Bieter, der ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht hat, über die Merkmale und Vorteile des ausgewählten Angebots sowie über den Namen des Zuschlagsempfängers oder der Parteien der Rahmenvereinbarung.“

Jeder Bieter muss also damit rechnen, dass im Fall der erfolgreichen Zuschlagserteilung die anderen Bieter über seine Konditionen informiert werden – und zwar inklusive der Nennung des Namens des erfolgreichen Bieters. Es handelt sich also um Informationen, die einem weiten Personenkreis bekannt sind und die vor allem auch den direkten Konkurrenten auf dem Markt bekannt sind.

Bei der begehrten Auskunft handelt es sich also nicht um ein Geschäftsgeheimnis eines Unternehmens. Die Information erlaubt höchstens einen allgemeinen Überblick über die Marktpreise für Großabnehmer. Zwar mag es den Wunsch der Anbieter geben, die Marktpreise für Großabnehmer geheimzuhalten. Im Vergleich mit dem hohen öffentlichen Informationsinteresse ist dieser Wunsch aber nicht schützenswert (und so sieht es ja übrigens auch das Hessische Finanzministerium, das den Aufpreis für Ökostrom in der bereits oben genannten und als Anhang 13 angehängten Pressemitteilung veröffentlichte). Ergänzend verweise ich auf die Ausführungen des VG Düsseldorf in dem bereits oben angeführten Urteil (Anhang 7). Im Ergebnis ist die Beklagte daher zu verpflichten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Sebastian Heiser

Übersicht über die Anhänge

Anhang 1: Europaweite Ausschreibung der Beklagten, veröffentlicht am 28. Februar 2009 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union

Anhang 2: Meine Anfrage an die Beklagte vom 22. Mai 2009

Anhang 3: Antwort der Beklagten vom 27. Mai

Anhang 4: Meine Erwiderung an die Beklagte vom 8. Juni 2009

Anhang 5: Antwort der Beklagten vom 18. Juni 2009

Anhang 6: Meine Erwiderung vom 21. Juni 2009

Anhang 7: Urteil des VG Düsseldorf vom 15. Oktober 2008, Az. 1 K 3286/08

Anhang 7b: Mail der Beklagten vom 13. Juli 2009

Anhang 8: Mitteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 9. März 2007 über die historische Einigung beim Klimaschutz

Anhang 9: Mitteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 5. Dezember 2008 über das am gleichen Tag beschlossene Klimaschutzpaket

Anhang 10: Hinweis des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 10. Dezember 2008 auf einen Gastbeitrag der Bundeskanzlerin in der „Bild“-Zeitung

Anhang 11: Mitteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 18. Juni 2008 über den am gleichen Tag beschlossenen zweiten Teil des Klimaschutzpaketes

Anhang 12: Auszug aus dem stenografischen Bericht zur Regierungserklärung der Bundeskanzlerin vom 4. Dezember 2008 im Bundestag

Anhang 13: Pressemitteilung des hessischen Ministeriums der Finanzen vom 7. Januar 2009

Mozartstraße 4-10 D-53115 Bonn - Postfach 13 64 D-53003 Bonn

Verwaltungsgericht Köln
6. Kammer
Postfach 10 37 44

50477 Köln

Bonn, den 14. August 2009

Reg.-Nr. 17 09 2519

Bonn

PROF. DR. KONRAD REDEKER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. KURT SCHÖN (1928-1986)
PROF. DR. HANS DAHS
DR. KLAUS D. BECKER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ULRICH KELLER
Fachanwalt für Arbeitsrecht
ULRIKE BÖRGER*
Fachwältin für Familienrecht
DR. FRIEDWALD LÜBBERT*
DR. KAY ARTUR PAPE*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CHRISTIAN D. BRACHER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. ANDREAS FRIESER*
Fachanwalt für Erbrecht
DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
MARTIN REUTER*
DR. JÜRGEN LÜDERS*
Fachanwalt für Steuerrecht
GERNOT LEHR*
PROF. THOMAS THIÉRAU*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DIETER MERKENS*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
PROF. DR. THOMAS MAYEN*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. KLAUS WALPERT*
DR. HEIKE GLAHS*
AXEL GROEGER*
Fachanwalt für Arbeitsrecht
DR. RONALD REICHERT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ANDREAS OKONEK*
DR. SIMONE LÜNENBÜRGER
STEFAN TYSPER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
PROF. DR. HEIKO LESCH*
WOLFGANG KREYSING
DR. JAKOB WULFF*
PROF. DR. WOLFGANG ROTH, LL.M.*
DR. FRANK HÖLSCHER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. MICHAEL WINKELMÜLLER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. BARBARA STAMM
Fachwältin für Verwaltungsrecht
PROF. DR. BERND MÜSSIG
BARTHOLOMÄUS AENGENVOORT
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. SARAH WALZ
DR. THOMAS ROTH
Fachanwalt für Medizinrecht
DR. MATTHIAS GANSKE
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
MARCO RIETDORF
DR. ANNE SUSSENIUS
CHRISTIAN MENSCHING, LL.M.
DR. MARKUS DIERKSMEIER, LL.M.

DR. CHRISTINE OSTERLOH-KONRAD
SASKIA MISERA
PHILIPP HUMMEL
DR. LARS KLEIN
DR. BIANCA HOFMANN
ALEXANDER LEIDIG
NINA LINDER
DR. TORSTEN EBERHARD

DR. KLAUS KÖPP, M.C.L.

Berlin

DR. DIETER SELLNER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. PETER-ANDREAS BRAND*
DR. OLAF REIDT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ULRICH BIRNKRAUT*
HARTMUT SCHEIDMANN*
DR. STEPHAN GERSTNER*
DR. ULRICH KARPENSTEIN*
DR. TOBIAS MASING
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. FRANK FELLEBERG, LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. GERNOT SCHILLER
DR. HORST VON HOLLEBEN
GERALD HENNENHÖFER
DR. ANDREAS ROSENFELD*
SABINE WILDFEUER
DR. MATTHIAS DIEHR
DR. FRIEDRIKE BREDT
DR. GERO ZIEGENHORN
CHRISTIAN JOHANN

Brüssel

DR. STEPHAN GERSTNER*
DR. ULRICH KARPENSTEIN*
DR. HORST VON HOLLEBEN
DR. ANDREAS ROSENFELD*
DR. FRIEDRIKE BREDT
DR. INGO LIEBACH, LL.M.

Karlsruhe

PROF. DR. GÜNTER WIDMAIER*
DR. ALI B. NOROUZI

Leipzig

DR. THOMAS STICKLER*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
HANS WOLFRAM KESSLER
IRINA KIRSTIN FESKE
RENÉ TOBIAS MEYER

London

DR. PETER-ANDREAS BRAND*

* Mitglied der Partnerschaftsgesellschaft

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Heiser

./.

Bundesanstalt für Immobilien-
aufgaben

- 6 K 4483/09 -

zeigen wir an, dass wir die Beklagte vertreten. Eine auf uns lautende Prozessvollmacht werden wir nachreichen.

Bonn
Mozartstraße 4-10
D-53115 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99
e-mail: bonn@redeker.de

Berlin
Leipziger Platz 3
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99
e-mail: berlin@redeker.de

Brüssel
172, Avenue de Cortenbergh
B-1000 Brüssel
Telefon: +32 2 74003-20
Telefax: +32 2 74003-29
e-mail: bruessel@redeker.de

Karlsruhe
Herrenstraße 23
D-76133 Karlsruhe
Tel. +49 721 91343-43
Fax +49 721 91343-44
e-mail: karlsruhe@redeker.de

Leipzig
Mozartstraße 10
D-04107 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30
e-mail: leipzig@redeker.de

London
265 Strand
GB-London WC2R 1BH
Tel. +44 20 740486-41
Fax +44 20 743003-05
e-mail: london@redeker.de

Es wird gebeten,

die am 27.08.2009 ablaufende Frist zur Vorlage der Klageerwiderung um vier Wochen bis zum **24.09.2009** zu verlängern.

Der Unterzeichner ist soeben aus dem Urlaub zurückgekehrt. Aufgrund zahlreicher Verfahren ist nicht sichergestellt, dass die Klageerwiderung im Laufe der nächsten zwei Wochen fertig gestellt werden kann.

Verteiler:

Gericht 3-fach



Mozartstraße 4-10 D-53115 Bonn • Postfach 13 64 D-53003 Bonn

Verwaltungsgericht Köln
6. Kammer
Postfach 10 37 44

50477 Köln

Bonn, den 23. September 2009

Reg.-Nr. 17 09 2519

Bonn

PROF. DR. KONRAD REDEKER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. KURT SCHÖN (1928-1986)
PROF. DR. HANS DAHS
DR. KLAUS D. BECKER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ULRICH KELLER
Fachanwalt für Arbeitsrecht
ULRIKE BÖRGER*
Fachanwältin für Familienrecht
DR. FRIEDWALD LÖBBERT*
DR. KAY ARTUR PAPE*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CHRISTIAN D. BRACHER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. ANDREAS FRIESER*
Fachanwalt für Erbrecht
DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
MARTIN REUTER*
DR. JÜRGEN LÜDERS*
Fachanwalt für Steuerrecht
GERNOT LEHR*
PROF. THOMAS THIÉRAU*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DIETER MERKENS*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
PROF. DR. THOMAS MAYEN*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. KLAUS WALPERT*
DR. HEIKE GLAHS*
AXEL GROEGER*
Fachanwalt für Arbeitsrecht
DR. RONALD REICHERT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ANDREAS OKONEK*
DR. SIMONE LÜNENBÜRGER
STEFAN TYSPEL
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
PROF. DR. HEIKO LESCH*
WOLFGANG KREYSING
DR. JAKOB WULFF*
PROF. DR. WOLFGANG ROTH, LL.M.*
DR. FRANK HÖLSCHER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. MICHAEL WINKELMÜLLER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. BARBARA STAMM
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
PROF. DR. BERND MÜSSIG
BARTHOLOMÄUS AENGENVVOORT
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. SARAH WALZ
DR. THOMAS ROTH
Fachanwalt für Medizinrecht
DR. MATTHIAS GANSKE
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
MARCO RIETDORF
DR. ANNE BUSSENIUS
CHRISTIAN MENSCHING, LL.M.

DR. MARKUS DIERKSMEIER, LL.M.
DR. CHRISTINE OSTERLOH-KONRAD
SASKIA MISERA
PHILIPP HUMMEL
DR. LARS KLEIN
DR. BIANCA HOFMANN
ALEXANDER LEIDIG
NINA LINDER
DR. TORSTEN EBERHARD

DR. KLAUS KÖPP, M.C.I.

Berlin

DR. DIETER SELLNER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. PETER-ANDREAS BRAND*
DR. OLAF REIDT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ULRICH BIRNKRAUT*
HARTMUT SCHEIDMANN*
DR. STEPHAN GERSTNER*
DR. ULRICH KARPENSTEIN*
DR. TOBIAS MASING
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. FRANK FELLEBERG, LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. GERNOT SCHILLER
DR. HORST VON HOLLEBEN
GERALD HENNENHÖFER
DR. ANDREAS ROSENFELD*
SABINE WILDFEUER
DR. MATTHIAS DIEHR
DR. GERO ZIEGENHORN
CHRISTIAN JOHANN

Brüssel

DR. STEPHAN GERSTNER*
DR. ULRICH KARPENSTEIN*
DR. HORST VON HOLLEBEN
DR. ANDREAS ROSENFELD*
DR. INGO LIEBACH, LL.M.

Karlsruhe

PROF. DR. GUNTER WIDMAIER*
DR. ALI B. NOROUZI

Leipzig

DR. THOMAS STICKLER*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
HANS WOLFRAM KESSLER
IRINA KRISTIN FESKE
RENÉ TOBIAS MEYER

London

DR. PETER-ANDREAS BRAND*

* Mitglied der Partnerschaftsgesellschaft

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Heiser

./.

Bundesanstalt für Immobilien-
aufgaben

- 6 K 4483/09 -

wird beantragt,

die Frist zur Vorlage der Klageerwiderung um weitere vier
Wochen bis zum **22.10.2009** zu verlängern.

Bonn
Mozartstraße 4-10
D-53115 Bonn

Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99
e-mail: bonn@redeker.de

Berlin
Leipziger Platz 3
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99
e-mail: berlin@redeker.de

Brüssel
172, Avenue de Cortenbergh
B-1000 Brüssel

Telefon: +32 2 74003-20
Telefax: +32 2 74003-29
e-mail: bruessei@redeker.de

Karlsruhe
Hemenstraße 23
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 721 91343-43
Fax +49 721 91343-44
e-mail: karlsruhe@redeker.de

Leipzig
Mozartstraße 10
D-04107 Leipzig

Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30
e-mail: leipzig@redeker.de

London
285 Strand

GB-London WC2R 1BH
Tel. +44 20 740486-41
Fax +44 20 743003-06
e-mail: london@redeker.de

Begründung

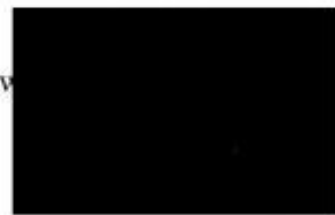
Es hat sich bei Erarbeitung der Klageerwiderung herausgestellt, dass eine Rücksprache mit verschiedenen weiteren Beteiligten erforderlich ist. Diese Rücksprachen konnten aufgrund von Urlaubsabwesenheiten und aus anderen Gründen noch nicht abgeschlossen werden.

Wir bemühen uns, die erbetene Fristverlängerung nicht auszuschöpfen, sondern so zügig wie möglich die Klageerwiderung vorzulegen.

Verteiler:

Gericht 3-fach

Rechtsanv



REDEKER SELLNER DAHS & WIDMAIER RECHTSANWÄLTE

Mozartstraße 4-10 D-53115 Bonn - Postfach 13 84 D-53003 Bonn

Herrn
Sebastian Heiser



Bonn, den 19. Oktober 2009

Reg.-Nr. 17 09 2519



**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ./ Heiser;
VG Köln - 6 K 4483/09 -**

Sehr geehrter Herr Heiser,

wie Sie wissen, vertreten wir die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in der vorgenannten Angelegenheit.

Zwischenzeitlich haben die betroffenen Unternehmen einer Erteilung der von Ihnen begehrten Auskunft zugestimmt. Auf dieser Grundlage können wir Ihnen namens und im Auftrag unserer Mandantin Folgendes mitteilen:

Bonn
Mozartstraße 4-10
D-53115 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99
e-mail: bonn@redeker.de

Berlin
Leipziger Platz 3
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99
e-mail: berlin@redeker.de

Brüssel
172, Avenue de Cortenbergh
B-1000 Brüssel
Telefon: +32 2 74003-20
Telefax: +32 2 74003-29
e-mail: bruesel@redeker.de

Karlsruhe
Herrenstraße 23
D-76133 Karlsruhe
Tel. +49 721 91343-43
Fax +49 721 91343-44
e-mail: karlsruhe@redeker.de

Leipzig
Mozartstraße 10
D-04107 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30
e-mail: leipzig@redeker.de

London
265 Strand
GB-London WC2R 1BH
Tel. +44 20 740486-41
Fax +44 20 743003-06
e-mail: london@redeker.de

Bonn

PROF. DR. KONRAD REDEKER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. KURT SCHÖN (1928-1986)
PROF. DR. HANS DAHS
DR. KLAUS D. BECKER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ULRICH KELLER
Fachanwalt für Arbeitsrecht
ULRIKE BÖRGER*
Fachanwältin für Familienrecht
DR. FRIEDWALD LÜBBERT*
DR. KAY ARTUR PAPE*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CHRISTIAN D. BRÄCHER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. ANDREAS FRIESER*
Fachanwalt für Erbrecht
DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT*
MARTIN REUTER*
DR. JÜRGEN LÜDERS*
Fachanwalt für Steuerrecht
GERNOT LEHR*
PROF. THOMAS THIERAUF*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DIETER MERKENS*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
PROF. DR. THOMAS MAYEN*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. KLAUS WALPERT*
DR. HEIKE GLAHS*
AXEL GROEGER*
Fachanwalt für Arbeitsrecht
DR. RONALD REICHERT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ANDREAS OKONEK*
DR. SIMONE LÜNBURGER
STEFAN TYSPER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
PROF. DR. HEIKO LESCH*
WOLFGANG KREYSING
DR. JAKOB WULFF*
PROF. DR. WOLFGANG ROTH, LL.M.*
DR. FRANK HÖLSCHER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. MICHAEL WINKELMÜLLER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. BARBARA STAMM
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
PROF. DR. BERND MÜSSIG
BARTHOLOMÄUS AENGENVOORT
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. SARAH WALZ
DR. MATTHIAS GANSKE
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
MARCO RIETDORF
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. ANNE BUSSENIUS
CHRISTIAN MENSCHING, LL.M.
DR. MARKUS DIERKSMEIER, LL.M.

DR. CHRISTINE OSTERLOH-KONRAD
SASKIA MISERA
PHILIPP HUMMEL
DR. LARS KLEIN
DR. BIANCA HOFMANN
ALEXANDER LEIDIG
NINA LINDER
DR. TORSTEN EBERHARD

DR. KLAUS KÖPP, M.C.L.

Berlin

DR. DIETER SELLNER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. PETER-ANDREAS BRAND*
DR. OLAF REIDT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ULRICH BIRNKRAUT*
HARTMUT SCHEIDMANN*
DR. STEPHAN GERSTNER*
DR. ULRICH KARPENSTEIN*
DR. TOBIAS MASING
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. FRANK FELLEBERG, LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. GERNOT SCHILLER
DR. HORST VON HOLLEBEN
GERALD HENNENHÖFER
DR. ANDREAS ROSENFELD*
SABINE WILDFEUER
DR. MATTHIAS DIEHR
DR. GERO ZIEGENHORN
CHRISTIAN JOHANN

Brüssel

DR. ANDREAS ROSENFELD*
DR. STEPHAN GERSTNER*
DR. ULRICH KARPENSTEIN*
DR. HORST VON HOLLEBEN
DR. INGO LIEBACH, LL.M.

Karlsruhe

PROF. DR. GÜNTER WIDMAIER*
DR. ALI B. NOROUZI

Leipzig

DR. THOMAS STICKLER*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
HANS WOLFRAM KESSLER
IRINA KIRSTIN FESKE
RENE TOBIAS MEYER

London

DR. PETER-ANDREAS BRAND*

* Mitglied der Partnerschaftsgesellschaft

1. Die Lose 1 bis 3 der am 28.02.2009 veröffentlichten Ausschreibung wurden aus wirtschaftlichen und technischen Erwägungen sowie nach dem Abnahmeverhalten der Nutzer in mehrere Untergruppen unterteilt. In der Konsequenz ergeben sich hier insgesamt 14 unterschiedliche Arbeitspreise, wobei die nachfolgenden Angaben jeweils in Cent pro Kilowattstunde vor Steuern, Abgaben und Belastungen erfolgen:
 - a) Los 1:
 - aa) Untergruppe G 1: 7,154 ct/kWh
 - bb) Untergruppe G 2: 8,384 ct/kWh
 - cc) Untergruppe G 3: 8,384 ct/kWh
 - dd) Untergruppe G 4: 8,724 ct/kWh
 - ee) Untergruppe G 5: 7,804 ct/kWh
 - ff) Untergruppe G 6: 9,744 ct/kWh
 - b) Los 2:
 - aa) Untergruppe G 1: 7,242 ct/kWh
 - bb) Untergruppe G 2: 8,472 ct/kWh
 - cc) Untergruppe G 3: 7,892 ct/kWh
 - dd) Untergruppe G 4: 9,832 ct/kWh
 - c) Los 3:
 - aa) Untergruppe G 1: 7,054 ct/kWh
 - bb) Untergruppe G 2: 7,244 ct/kWh
 - cc) Untergruppe G 3: 7,894 ct/kWh
 - dd) Untergruppe G 4: 9,834 Cent ct/kWh

2. Der Arbeitspreis bei dem Los 4 der am 28.02.2009 veröffentlichten Ausschreibungen beläuft sich auf 8,33 ct/kWh. Hier wurden keine Untergruppen gebildet.
3. Insbesondere von Seiten des Lieferanten des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen (Los 4), der LichtBlick AG, Hamburg, bestehen durchgreifende Bedenken gegenüber einem vereinfachten Preisvergleich. Bereits aufgrund der unterschiedlichen Größe der Lose gelten verschiedene Gesetzmäßigkeiten bei der Preiskalkulation. Um der Gefahr einer verfälschenden oder irreführenden Berichterstattung vorzubeugen und gegebenenfalls die Angebotsstruktur in weiterem Detail erläutern zu können, bittet die LichtBlick AG darum, vor einer Veröffentlichung der nunmehr mitgeteilten Angebotspreise mit ihr Kontakt aufzunehmen. Die Kontaktdaten des dortigen Ansprechpartners lauten wie folgt:

Herr
Marco Dilling
LichtBlick AG
Zirkusweg 6, 20359 Hamburg,
Telefon: 040/63 60 [REDACTED]
Telefax: 040/63 60 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@Lichtblick.de,
www.lichtblick.de

Wir bitten Sie, sich im Rahmen einer sorgfältigen Recherche mit der LichtBlick AG in Verbindung zu setzen.

Durch diese Auskunft hat sich der Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Köln erledigt. Wir werden dem Gericht eine Kopie dieses Schreibens übermitteln. Zugleich gehen wir davon aus, dass auch Sie den Rechtsstreit für erledigt erklären werden.

Sollten sich Rückfragen ergeben, beantworten wir diese gern.

[REDACTED]

Rechtsanwalt

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Rechtsanwalt